

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Revision Vereinsrecht)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 3. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Non-Profit-Organisationen (NPOs)	12
1.2.1 Allgemeines	12
1.2.2 Definition NPO	12
1.2.3 Risiken im NPO-Bereich	15
1.2.4 Statistik.....	17
1.3 Letzte Änderungen im Vereinsrecht	17
1.4 Entwicklungen in der Schweiz	19
2. Begründung der Vorlage.....	21
2.1 Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko für Terrorismusfinanzierung	21
2.2 Grundsätzliche Verknüpfung des Art. 180a-Erfordernisses mit der Eintragungspflicht	24
2.3 Erlangung der Rechtspersönlichkeit	26
2.4 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen	26
2.5 Wirtschaftliche Vereinszwecke	27
2.6 Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten.....	30
3. Schwerpunkte der Vorlage	30
3.1 Eintragungspflicht und grundsätzliche Verknüpfung des Art. 180a-Erfordernisses mit der Eintragungspflicht	31
3.2 Mitgliederverzeichnis	34
3.3 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen	35
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	36
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	49
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	49
7. Regierungsvorlage	51

ZUSAMMENFASSUNG

Das Thema des Missbrauchs juristischer Personen für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht seit einigen Jahren im Fokus sowohl der internationalen und nationalen Medien und Organisationen zur Geldwäschereibekämpfung sowie der Politik. Dabei ist das Risiko nicht auf Handelsgesellschaften und vermögensverwaltende Strukturen für privatnützige Zwecke beschränkt. Verschiedenen Studien zufolge stellen gerade gemeinnützige Organisationen ein besonderes Risiko für Terrorismusfinanzierung dar. Während es in Liechtenstein für die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten ein enges Regelungsgeflecht sowie eine entsprechende Aufsicht gibt, sind die Anforderungen an die Vereine eher niedrig und eine vergleichbare Aufsicht fehlt. Dies bei gleicher Gefahr, denn das Sammeln oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke kann als Deckmantel für Terrorismusfinanzierung dienen. Gemäss den genannten Studien sei eine Gemeinsamkeit aller Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit, das heisst der Auslandsbezug der jeweiligen Organisation.

Die Financial Action Task Force (FATF) gibt Empfehlungen heraus, um den Missbrauch von juristischen Personen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Liechtenstein orientiert sich bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung neben den europarechtlichen Vorgaben an den Standards der FATF und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, einem Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen, zuletzt für Liechtenstein im September 2021. Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht. Liechtenstein schnitt dabei sehr gut ab.

Im Zuge dieser Länderprüfung zeigten sich dennoch einzelne Mängel im Vereinsrecht; gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass dies nach aktuellem Kenntnisstand bis jetzt keine negativen Konsequenzen nach sich gezogen hat. So gibt es keinen einzigen bekannten Missbrauchsfall eines Vereins. Dennoch sollen die partiellen Verbesserungsvorschläge aus dem Länderbericht mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. Dies unter anderem auch aus dem Grund, weil die

Schweiz ebenso vergleichbare Anpassungen im Vereinsrecht vorgenommen hat und selbiges Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist. Würde Liechtenstein es unterlassen, die im Länderbericht geäußerte Kritik zu adressieren, könnte der Standort aufgrund seiner reduzierten Anforderungen an Vereine für illegale Tätigkeiten attraktiver werden. Eine solche Entwicklung gilt es zu vermeiden. Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage einem möglichen «De-Risking» von gemeinnützigen Vereinen mit einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung entgegengewirkt und das noch nicht sehr stark vorhandene Bewusstsein von Vereinen bezüglich des latent vorhandenen Missbrauchspotentials geschärft werden.

Damit der gemeinnützige Sektor Liechtensteins auch künftig auf diesem positiven Stand bleibt, soll die Transparenz von Vereinen neu dadurch verbessert werden, dass Vereine, die überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen und diese für gemeinnützige Zwecke verwenden, einer Eintragungspflicht unterliegen. Zudem sollen diese Vereine verpflichtet werden, Mitgliederverzeichnisse zu führen und aufzubewahren, sodass durch Belege nachgewiesene Angaben zu den Mitgliedern eines Vereins vorliegen. Selbiges soll neu für revisionspflichtige Vereine gelten. Ausserdem soll eine klare Regelung für das Erfordernis einer sogenannten Art. 180a-Person für bestimmte Vereine einerseits für mehr Rechtssicherheit sorgen und andererseits als Abwehrdispositiv gegen die genannten Risiken dienen.

Vereine mit reinem Inlandsbezug ohne Sammel- bzw. Verteiltätigkeit von Geldern im Ausland für gemeinnützige Zwecke (beispielsweise klassische Sport- und Freizeitvereine) fallen nicht unter die neuen Bestimmungen und müssen daher keinen administrativen Mehraufwand befürchten.

Drei weitere Änderungen der Vorlage betreffen schliesslich sämtliche Verbandspersonen, also nicht nur die Vereine. So soll eine Aufbewahrungspflicht für die sogenannten Gründungs-/Gesellschaftsdokumente am Sitz der Gesellschaft vorgesehen werden. Zudem sind diese Dokumente auch nach Auflösung und Liquidation für eine Dauer von zehn Jahren im Inland zu verwahren. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflichten soll sanktioniert werden können. Diese Änderungen erfolgen aufgrund der FATF-Empfehlungen sowie einer entsprechenden Kritik im Länderbericht von Moneyval.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Vaduz, 4. Juli 2023

LNR 2023-1063

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Anlass für die gegenständliche Gesetzesvorlage sind einerseits die Ergebnisse der fünften Evaluationsrunde Liechtensteins 2021 durch Moneyval (siehe nachstehend) sowie sollen damit die Abänderungen der Schweizer Bestimmungen zum Vereinsrecht im Wesentlichen nachvollzogen werden, da das Schweizer Vereinsrecht Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist.

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität bei und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat Liechtenstein sowohl die 4. und 5. EU-Geldwäschereirichtlinie als auch die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers umgesetzt. Liechtenstein orientiert sich zudem an den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und ihren Empfehlungen¹ und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und einem Regionalgremium nach Vorbild der FATF, das 1997 gegründet wurde und seinen Sitz beim Europarat in Strassburg hat (35 Mitgliedstaaten)². Moneyval ist assoziiertes Mitglied der FATF und erstattet der FATF regelmässig Bericht.

¹ FATF-Empfehlungen mit Stand Februar 2023: <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Fatf-recommendations.html>.

² <https://www.coe.int/en/web/moneyval>.

Die FATF-Empfehlungen stellen aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Finanzsysteme der einzelnen Länder Mindeststandards dar, die durch jeweils geeignete Massnahmen unter Berücksichtigung der Länderspezifika umzusetzen sind. Die FATF-Empfehlungen werden auch von Nichtmitgliedern umgesetzt und vom Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie der Weltbank als internationale Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anerkannt.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und bewertet die Wirksamkeit des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der fünften Evaluationsrunde wurde im September 2021 die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Liechtenstein durch Moneyval geprüft (entspricht der 4. Evaluationsrunde der FATF).

Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report [MER] vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht.³ Liechtenstein schnitt im Vergleich mit den anderen bereits geprüften Ländern sehr gut ab und wird aufgrund des positiven Berichts dem regulären Moneyval-Berichtsprozess unterzogen (anstatt des verstärkten Prozesses) und ist damit eines von lediglich fünf Mitgliedsländern mit diesem Ergebnis.

Im Bereich Vereinsrecht wurden jedoch einzelne Punkte bemängelt. Während das Bewusstsein für das Risiko der Terrorismusfinanzierung und die Aufsicht bei den gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten als gut bis sehr gut bewertet wurde, wurden dieselben Punkte bei den Vereinen als wenig oder gar nicht vorhanden eingestuft.

³ Mutual Evaluation Report (MER) Liechtenstein vom Mai 2022: <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

Der Länderbericht/MER hält dazu fest, dass die Aufsicht über die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten durch mehrere Behörden erfolge, darunter die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) und die Steuerverwaltung (STV) sowie indirekt auch durch die Finanzmarktaufsicht (FMA)⁴. Was die Vereine betreffe, würden diese momentan lediglich der Steueraufsicht unterliegen, was auch daran liege, dass kein qualifiziertes Mitglied (in Liechtenstein eine sogenannte Art. 180a-Person⁵) in die Verwaltung zu bestellen sei. Bestimmte Massnahmen seien in diesem Sektor zwar umgesetzt worden, jedoch handle es sich nicht um eine risikobasierte Terrorismusfinanzierungs-Aufsicht oder -Überwachung. Die vor Ort angetroffenen Vereine hätten zudem kein gutes Verständnis für die Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnten, gehabt. Ihnen seien die Verpflichtungen aus den Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung sowie die Möglichkeiten, Vereine für Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen, nicht bekannt gewesen.

Entsprechend wurde zur FATF-Empfehlung 8 betreffend Non-Profit Organisationen (NPOs)⁶ festgehalten, dass ausser der steuerlichen Aufsicht keine risikobasierte Beaufsichtigung bzw. Überwachung in Bezug auf Vereine vorhanden sei.⁷ Betreffend FATF-Empfehlung 24 (Transparenz von und wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen) wurde festgehalten, dass sich bestimmte Vereine nicht im Handelsregister eintragen lassen müssten.⁸

Als vorrangige Massnahme ergeht denn auch die dringende Empfehlung von Moneyval an Liechtenstein, dass die zuständigen Behörden weitere Anstrengungen

⁴ Gemeinnützige Stiftungen und Anstalten werden nicht direkt von der FMA beaufsichtigt. Die von der FMA ausgeübte Sorgfaltspflichaufsicht bezieht sich jeweils auf den Sorgfaltspflichtigen. Insofern werden gemeinnützige Stiftungen und Anstalten als Geschäftsbeziehungen von Sorgfaltspflichtigen (insbesondere von Personen nach Art. 180a Abs. 1 PGR) beaufsichtigt, weshalb von einer indirekten Beaufsichtigung durch die FMA gesprochen wird.

⁵ Näheres zur 180a-Person siehe unter Punkt 2.2.

⁶ Nicht gewinnorientierte Organisation.

⁷ MER 2022, S. 227 und S. 315.

⁸ MER 2022, S. 261 und S. 317.

unternehmen sollten, um risikobasierte Vorschriften zur Überwachung bzw. Beaufsichtigung von NPOs, die ein hohes Risiko für Terrorismusfinanzierung aufweisen, einzuführen und durchzusetzen. Die Herstellung der Konformität der liechtensteinischen Gesetzeslage mit den FATF-Standards sowie die Verbesserung der Wirksamkeit der entsprechenden Massnahmen ist ein Ziel dieser Vorlage.

Vereine, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsicht verfolgen, können bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Befreiung von der Steuerpflicht einbringen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wird seitens der Steuerverwaltung gesondert kontrolliert. Stösst die Steuerverwaltung im Zuge dieser Kontrollen auf allfällige Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungs-relevante Sachverhalte, ist sie zur Erstattung einer Mitteilung an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (Stabsstelle FIU) verpflichtet. Da der Gegenstand und Fokus der Kontrollen der Steuerverwaltung jedoch auf der korrekten Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung liegen und nicht vordergründig im Bereich der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Abgesehen davon erfassen die Kontrollen der Steuerverwaltung nicht sämtliche relevanten Vereine, sondern nur jene, die aufgrund eines ausschliesslichen und unwiderruflichen gemeinnützigen Zwecks einen Antrag auf Steuerbefreiung gestellt haben. Ist ein Verein nämlich beispielsweise nicht ausschliesslich, sondern nur überwiegend gemeinnützig tätig, kann sich dieser nicht von der Steuerpflicht befreien lassen und fällt somit auch nicht unter die genannte Kontrolltätigkeit der Steuerverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Vergangenheit keine konkreten Indizien für Verbindungen von Vereinen zu terroristischen Aktivitäten oder Organisationen ergeben haben. Insgesamt ist somit bislang keines der oben dargestellten Missbrauchsszenarien faktisch als Missbrauchsfall in Liechtenstein in Erscheinung getreten. Der Regierung ist es dennoch ein Anliegen, das Vereinsrecht anzupassen. Einerseits, um den Empfehlungen der FATF und der darauf basierenden Kritik von

Moneyval im Länderbericht/MER nachzukommen, andererseits um die Rechtslage mit der Schweiz zu harmonisieren. Ausserdem sollen gewisse Rechtsunsicherheiten, welche derzeit in der Praxis im Zusammenhang mit der sogenannten Art. 180a-Pflicht für Vereine bestehen, beseitigt werden und dadurch letztlich auch das Abwehrdispositiv betreffend Vereine mit einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung gestärkt werden.

Die Abänderungen des Schweizer Zivilgesetzbuches (chZGB)⁹ erfolgten ebenfalls aufgrund der Überprüfungen der FATF. Infolge dieser Abänderungen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sogenannte Hochrisiko-Vereine, welche bisher in der Schweiz tätig waren, aufgrund der verschärften Regelungen in der Schweiz auf Liechtenstein ausweichen würden, wenn die Regelungen hier nicht ebenfalls verschärft würden. Liechtensteins Vereinssektor soll nicht zu einem «Ausweichplatz» für kriminelle Tätigkeiten werden, weil die umliegenden Länder die Anforderungen an Vereine erhöhen und Liechtenstein als «Insel» übrigbleibt. Solche Bewegungen sind vorausschauend zu vermeiden, damit der bisherige befriedigende Stand – keine bekannten Missbrauchsfälle – erhalten bleibt.

Des Weiteren sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um den Anforderungen an die Aufbewahrungspflichten sowie bei Verletzung derselben an deren Sanktionierung aus der FATF-Empfehlung 24 nachzukommen, womit die sogenannte *technical compliance* in Bezug auf die Umsetzung der FATF-Empfehlungen verbessert werden soll. Demgemäss sind Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumente sowohl während des Bestehens (diesfalls am Sitz der Gesellschaft) als auch nach Auflösung und Liquidation bzw. Löschung einer Verbandsperson im Handelsregister (diesfalls an einem sicheren Ort im Inland) während einer Dauer von zehn

⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Jahren aufzubewahren. Verstösse gegen diese Aufbewahrungspflichten sollen sanktioniert werden können. Näheres dazu siehe unter den Punkten 2.4 und 3.3.

1.2 Non-Profit-Organisationen (NPOs)

1.2.1 Allgemeines

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden an diversen Stellen NPOs erwähnt. Dem ist vorzuschicken, dass es in Liechtenstein keine spezifische Gesetzgebung für NPOs gibt. Je nach Rechtsform fallen sie unter die jeweiligen Vorschriften. Der Grossteil der NPOs in Liechtenstein sind als gemeinnützige Stiftungen, Anstalten oder Vereine ausgestaltet.

1.2.2 Definition NPO

Die FATF definiert NPOs in ihrer Empfehlung 8 auf Basis funktioneller Kriterien wie folgt: *«Eine juristische Person, eine Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich hauptsächlich damit beschäftigt, Vermögenswerte für wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke oder zur Ausübung anderer Arten von «guten Werken» zu sammeln oder zu verteilen.»*

Die FATF hat die Empfehlung 8 und die zugehörige Interpretativnote im Juni 2016 revidiert, um die Kategorien von NPOs, die unter die Anforderungen dieser Empfehlung fallen, einschliesslich der Aufsichtsmassnahmen, zu klären. Dabei sollten die Empfehlung zur Transparenz von NPOs, der FATF-Bericht zu den Typologien hinsichtlich der Missbrauchsrisiken von NPOs vom Juni 2014 und die FATF-Publikation zu den *Best Practices* zur Bekämpfung des Missbrauchs von NPOs von 2015 in Einklang gebracht werden. Die revidierten Empfehlungen wurden von den FATF-Mitgliedstaaten und den assoziierten Partnern (unter anderem Moneyval) angenommen. Entsprechend ist Liechtenstein gehalten, diese innerstaatlich umzusetzen. Demgemäss weisen nicht alle NPOs hohe Terrorismusfinanzierungsrisiken auf und nicht alle fallen unter die Empfehlung 8. Zum revidierten Standard gehört

somit neu auch ein risikobasierter Ansatz. Das bedeutet, dass die von einer Jurisdiktion auf nationaler Ebene ergriffenen Massnahmen auf die identifizierten höheren Risiken bei NPOs abzielen müssen. Damit soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass keine Überregulierung von NPOs stattfindet, die allenfalls zu einer Einschränkung oder Verhinderung von legitimen gemeinnützigen Aktivitäten führt. Dies war unter anderem ein Grund für die Abänderung der Empfehlung 8 im Jahr 2016. Der bisherige Wortlaut hatte in vielen Ländern zu Überregulierungen und unangemessenen Behinderungen der Arbeit der Zivilgesellschaft/NPOs geführt. Die ebenfalls neu formulierten Erläuterungen bieten demnach Richtlinien für eine abgestufte, am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientierte Handhabung durch staatliche Behörden.

Die FATF-Empfehlung richtet sich demnach vornehmlich an diejenigen NPOs, welche sich hauptsächlich mit der Sammlung und/oder der Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke beschäftigen. Gemeinnützige Rechtsträger, bei welchen die Sammlung/Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind demzufolge nicht im Fokus der FATF, da sie verhältnismässig geringen Risiken betreffend Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

Zu dieser Definition ist zu ergänzen, dass für Liechtenstein – wie auch für die Schweiz – ein zusätzliches Element eingeführt wird, nämlich der Auslandsbezug der Tätigkeit. Vereine sollen nur dann unter die neuen Bestimmungen fallen, wenn die Sammel- oder Verteiltätigkeit der Vermögenswerte überwiegend im Ausland erfolgt. Der Auslandsbezug ist der gemeinsame Nenner in vielen Studien¹⁰ zu den

¹⁰ Stellvertretend für viele siehe Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Juni 2015, S. 51; KGGT, NPO-Bericht 2017, S. 34 und GAFI/FATF: FATF Report. Risk of Terrorist Abuse in Non-Profit-Organisations, 2014 ([www.fatf-gafi.org > publications > methods and trends](http://www.fatf-gafi.org/publications/methods_and_trends)).

Risiken von NPOs. Mit dieser Ergänzung wird auch dem revidierten Standard eines risikobasierten Ansatzes sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprochen. Der Geltungsbereich der neuen Bestimmungen wird dadurch auf Vereine begrenzt, die überwiegend Vermögenswerte aus dem Ausland erhalten oder sie im Ausland verteilen.

Es ist festzuhalten, dass der liechtensteinische Vereinssektor überwiegend aus Vereinen besteht, die nicht unter die FATF-Definition von NPOs fallen. Üblicherweise widmen sich Vereine geselligen, sportlichen oder anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten, wobei zwar unter Umständen Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden, aber keine Sammlung oder Verteilung von Geldern für gemeinnützige Zwecke stattfindet. Darunter fallen die klassischen Sportvereine, Gesangsvereine, Interessenvertretungen und Beratungsstellen, welche von ihren Mitgliedern vereinnahmte Beiträge ausschliesslich zur Deckung ihrer Verwaltungsaufwendungen sowie zur Verfolgung einer gemeinschaftlichen bzw. sozialen Aktivität, sprich innerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder, verwenden. Solche Vereine sind von der gegenständlichen Vorlage nicht betroffen. Ein qualifiziertes Verwaltungsorgan nach Art. 180a hätte bei solchen Vereinen auch keinen Mehrwert. Im Gegenteil wäre eine (indirekte) Beaufsichtigung¹¹ durch die FMA oder eine Beaufsichtigung durch eine andere Behörde mit übermässigem Aufwand verbunden. Ebenso wenig würden ein verpflichtendes Mitgliederverzeichnis mit einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren sowie eine generelle Eintragungspflicht verhältnismässig erscheinen. Dies jeweils aus dem Grund, da bei Vereinen, die nicht unter die FATF-Definition von NPOs fallen, keine bzw. nur geringe Risiken in Bezug auf Terrorismusfinanzierung vorhanden sind. Bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Vereine dieser Art künftig mit bürokratischen Auflagen und Mehrarbeit belegt werden, sind daher unbegründet.

¹¹ Näheres zur indirekten Beaufsichtigung durch die FMA siehe in FN 4.

Sofern im Folgenden auf NPOs Bezug genommen wird, sind damit im Kontext dieser Vorlage ausschliesslich jene gemeinnützigen Vereine gemeint, welche unter die erwähnte FATF-Definition von NPOs einschliesslich eines Auslandsbezugs fallen. Zweck dieser Definition ist es, den liechtensteinischen Sektor der gemeinnützigen Vereine auf jene NPOs einzuschränken, die aufgrund ihrer Aktivitäten ein mögliches Terrorismusfinanzierungs-Risikopotential in sich bergen. Dabei wird seitens der liechtensteinischen Behörden darauf geachtet, dass eine risikobasierte und verhältnismässige Auslegung der FATF-Definition erfolgt. Näheres zu den Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen NPOs für Zwecke der Terrorismusfinanzierung auch betreffend gemeinnützige Stiftungen und Anstalten siehe im Merkblatt des Amtes für Justiz, Stiftungsaufsichtsbehörde, vom November 2020.¹²

1.2.3 Risiken im NPO-Bereich

Die Risiken im NPO-Bereich werden generell meist als komplexer als diejenigen im Profitsektor angesehen. Der eher tiefe Regulierungsgrad in manchen Ländern zieht kriminelle oder terroristische Organisationen an und die Länder verfügen über kein oder ein nur wenig wirksames Abwehrdispositiv. Oft scheitert es auch bereits am fehlenden Wissen über die Existenz eines Vereins. Neben der eher eingeschränkten Möglichkeit, Vereine mit erhöhtem Risiko zu identifizieren, wurde seitens Moneyval auch das Bewusstsein des liechtensteinischen NPO-Sektors über diese Risiken als teilweise ungenügend bezeichnet. Die gegenständliche Vorlage soll daher neben der verbesserten Identifikation und Steigerung der Transparenz auch einen Beitrag zur Sensibilisierung der Vereine betreffend die Missbrauchsrisiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung leisten und somit das Bewusstsein zu diesem Thema stärken.

¹² Merkblatt «Missbrauchsrisiken von liechtensteinischen Non-Profit-Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung» des Amtes für Justiz, Stiftungsaufsichtsbehörde: https://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_TF-Risiken_final.pdf.

Schliesslich sollen die mittels dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen auch dazu dienen, einem möglichen «*De-Risking*»¹³ von gemeinnützigen Vereinen, die einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, durch Finanzinstitute entgegenzuwirken. Gemäss einer Studie der FATF¹⁴ kommt es vor allem dann zum «*De-Risking*», wenn Finanzinstitute hohe Kosten der Compliance, aufsichtsrechtliche Massnahmen oder eine Rufschädigung befürchten oder ganz generell ihren Risikoappetit reduzieren wollen. Schwächen oder Defizite in der Regulierung und dem Aufsichtsregime eines Landes können die Entscheidung von Finanzinstituten für das «*De-Risking*», d.h. den Ausschluss von Kunden, denen man die wirksame Kontrolle ihrer eigenen Risiken nicht zutraut, begünstigen.

Indem nunmehr jene gemeinnützigen Vereine, die einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, einer Eintragungspflicht und daraus folgend der Verpflichtung zur Bestellung eines qualifizierten Verwaltungsorgans sowie zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses unterstellt werden, soll ein Abwehrdispositiv für die genannten Risiken geschaffen werden, das letztlich auch dazu beiträgt, dass Finanzinstitute basierend auf einer zweckmässigen und wirksamen Regulierung sowie Beaufsichtigung der genannten Vereine reputationsmässige, aufsichtsrechtliche oder andere negative Konsequenzen ausschliessen können. Dadurch soll dem «*De-Risking*» präventiv begegnet werden.

Dabei werden die vorgeschlagenen Massnahmen als verhältnismässig erachtet, zumal der Kreis der betroffenen Vereine auf jene eingeschränkt wird, die einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, wobei im Sinne des

¹³ Die FATF versteht unter „*De-Risking*“ das Phänomen, dass Finanzinstitute Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder bestimmten Kategorien von Kunden beenden bzw. von vornherein ausschliessen, um dadurch Risiken zu vermeiden, anstatt diese gemäss dem risikobasierten Ansatz der FATF zu kontrollieren. Siehe in diesem Zusammenhang die FATF-Publikation «High-Level Synopsis of the Stocktake of the Unintended Consequences of the FATF Standards» vom 27. Oktober 2021 (www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/Financialinclusionandnpoissues/Unintended-consequences-project.html).

¹⁴ Siehe hierzu die in der FN 13 genannte und verlinkte FATF-Publikation.

risikobasierten Ansatzes das risikoerhöhende Element des «Auslandsbezuges» berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich von der Definition betroffene Vereine unter gewissen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Eintragung im Handelsregister und den Folgeverpflichtungen (Bestellung eines qualifizierten Verwaltungsorgans; Führung und Aufbewahrung eines Mitgliederverzeichnisses) ausnehmen lassen können. Ausführungen zu den Kriterien, welche zu einer allfälligen Befreiung von der Eintragungspflicht führen, können den Erläuterungen zu Art. 247 Abs. 2a PGR entnommen werden.

1.2.4 Statistik

Es gibt keine Statistik zur Anzahl aller gemeinnützigen Organisationen in Liechtenstein. Ein Ziel dieser Vorlage ist es, die bisher nicht im Handelsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die der FATF-Definition von NPOs (unter Einbezug des risikoerhöhenden Elements des «Auslandsbezugs») entsprechen, künftig zu identifizieren und somit einer gewissen Transparenz und Beaufsichtigung bzw. Überwachung zuzuführen. Die Gemeinden führen zwar öffentlich einsehbare Listen über jene Vereine, die sich bei ihnen melden; diese Listen geben somit eine gewisse Orientierung, jedoch keine abschliessende Antwort. Aufgrund fehlender Statistiken kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Vereine von den neuen Massnahmen betroffen sein werden. Dies wird sich erst in der künftigen Praxis zeigen.

1.3 **Letzte Änderungen im Vereinsrecht**

Das Vereinsrecht wurde zuletzt im Jahr 2006 einer umfassenden Revision unterzogen,¹⁵ nachdem es seit fast 80 Jahren nahezu unverändert geblieben war. Mit der Revision von 2006 sollte insbesondere den Mitgliedern und Gläubigern der vielen Liechtensteiner Vereine mehr Rechtssicherheit geboten und deren

¹⁵ Gesetz vom 13. Dezember 2006 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2007 Nr. 38.

Haftungsrisiko minimiert werden.¹⁶ Die Revision hatte daher vor allem zwei Kernthemen, nämlich einerseits die Haftung der Mitglieder und andererseits die Revisionspflicht für bestimmte Vereine. Auf der einen Seite sollten die Vereinsmitglieder vor Inanspruchnahme für Schulden des Vereins, auf der anderen Seite aber auch die Forderungen potentieller Gläubiger möglichst geschützt werden.¹⁷

Im Jahr 2011 wurde Art. 251a PGR¹⁸ (Buchführung) durch einen Verweis auf Art. 1045 Abs. 3 PGR ergänzt, um klarzustellen, dass die Buchführung, wobei es sich bei den üblichen Freizeitvereinen durchaus um eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handeln kann, den Erfordernissen nach Art. 1045 Abs. 3 PGR entspricht.¹⁹

Trotz dieser Anpassungen bestehen in der Praxis einzelne Rechtsunsicherheiten. Diese betreffen vor allem das Erfordernis einer sogenannten Art. 180a-Person für Vereine. Nach dem Wortlaut von Art. 180a Abs. 1 und Abs. 3 PGR müsste fast jeder Verein über eine Art. 180a-Person verfügen. Eine solche Anforderung ist jedoch nach Ansicht der Regierung für klassische Sport- und Freizeitvereine unverhältnismässig, gleichzeitig aber unabdingbar für bestimmte eintragungspflichtige Vereine. Um hier Klarheit und damit Rechtssicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass bestimmte eintragungspflichtige Vereine über eine Art. 180a-Person in ihrer Verwaltung (Vorstand) verfügen müssen. Das heisst, das Art. 180a-Erfordernis soll künftig grundsätzlich mit der Eintragungspflicht des Vereins in das Handelsregister verknüpft werden, wobei jene Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, von dem Art. 180a-Erfordernis ausgenommen bleiben.

¹⁶ Bericht und Antrag Nr. 2006/94, S. 4.

¹⁷ Bericht und Antrag Nr. 2006/94, S. 18.

¹⁸ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

¹⁹ Bericht und Antrag Nr. 2011/134.

1.4 Entwicklungen in der Schweiz

Das liechtensteinische Vereinsrecht hat sein Vorbild im Schweizer Vereinsrecht. Die Bestimmungen zu den Vereinen in Art. 246 bis 260 PGR entsprechen weitgehend den Art. 60 bis 79 chZGB. Aus diesem Grund sind die Entwicklungen in der Schweiz stets zu beobachten und gegebenenfalls nachzuvollziehen.

Der vierte Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 zur Schweiz enthielt eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften, die unter anderem die Vereine betrafen. So empfahl die FATF Transparenzvorschriften, um einen Missbrauch karitativer Organisationen zu verhindern und gleichzeitig deren legitime Aktivitäten zu respektieren.²⁰

Zudem sah die FATF für die Schweiz auch die Transparenzmassnahmen generell bei kleinen Vereinsstrukturen als ungenügend an, sofern deren Risiko für Terrorismusfinanzierung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte.²¹

Im Jahr 2017 gab die Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) Schweiz einen Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung heraus.²² Darin wurde unter anderem festgestellt, dass eine Gemeinsamkeit aller in der Schweiz bekannt gewordenen Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit sei. Gefährdet erschienen dabei insbesondere NPOs, die Dienstleistungen in Konfliktgebieten erbrächten, wo dschihadistische und islamistisch-nationalistische oder ethnonationalistische Terrorstrukturen operierten und die Gefahr von Terrorakten konkret

²⁰ Vgl. Erläuternder Bericht des Schweizer Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage (Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung) vom 1. Juni 2018.

²¹ Vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 1. Juni 2018, S. 23.

²² Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen (Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) vom 28. Juni 2017.

und erheblich sei. Vereine in der Schweiz seien nur geringen staatlichen Kontrollen unterworfen und nur bei den wenigsten würde die Buchführung von einer Revisionsstelle geprüft oder bestehe eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Ohne diese Pflichten sei es zumeist nicht möglich, Informationen über die Organisation, die Mitglieder und die Finanzierung eines Vereins zu erhalten. Es werde daher empfohlen, Vereine mit spezifischen Risiken zur Eintragung ins Handelsregister und zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses zu verpflichten.

Am 26. Juni 2019 wurde eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) und weiterer Gesetze verabschiedet.²³ Die Vorlage sah unter anderem auch eine Abänderung der Bestimmungen über die Vereine (Art. 60 ff. chZGB) vor.

Das revidierte schweizerische Geldwäschereigesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.²⁴ Neu sind Vereine mit bestimmten Risiken zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet. Ausserdem müssen eintragungspflichtige Vereine Mitgliederverzeichnisse führen sowie durch mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden. Zudem wurden Massnahmen eingeführt für den Fall, dass einem Verein ein vorgeschriebenes Organ fehlt.

Das Ergebnis der Moneyval-Länderprüfung von Liechtenstein 2021 kommt hinsichtlich der Vereine zu einem ähnlichen Schluss wie in der Schweiz.

²³ BBl. 2019 5451: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1932/de>.

²⁴ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, SR 955.0.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko für Terrorismusfinanzierung

Das Ergebnis der im Jahr 2021 durchgeführten Moneyval-Länderprüfung hat gezeigt, dass das Vereinsrecht diverse Schwachpunkte in Bezug auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung aufweist. So ist beispielsweise die Identifikation von Vereinen mit einem erhöhten Risiko nicht gewährleistet und auch keine risikobasierte Beaufsichtigung bzw. Überwachung selbiger gegeben. Diese Mängel sollen mit der gegenständlichen Vorlage behoben, mit anderen Worten soll unter anderem die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung verbessert werden.

Gemäss den Empfehlungen von Moneyval sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, um risikobasierte Vorschriften zur Überwachung bzw. Beaufsichtigung von NPOs mit einem hohen Risiko für Terrorismusfinanzierung (einschliesslich Vereinen) einzuführen bzw. durchzusetzen²⁵. Zugleich hat Moneyval in diesem Zusammenhang im MER festgestellt, dass Vereine, die als NPOs qualifizieren, keiner «AML/CFT-Aufsicht»²⁶ oder anderen Aufsicht (abgesehen von der Aufsicht durch die Steuerverwaltung) unterliegen, zumal kein qualifiziertes Mitglied der Verwaltung bestellt werden müsse, und darüber hinaus für Vereine auch nur unter eingeschränkten Umständen eine Eintragungspflicht im Handelsregister bestehe.²⁷ Ganz allgemein bezeichnet Moneyval das Erfordernis einer Art. 180a-Person in der Verwaltung als wichtige risikomindernde Massnahme.²⁸

²⁵ MER 2022, S. 18. und S. 101.

²⁶ Dieser Begriff entspricht der Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen durch die FMA.

²⁷ MER 2022, S. 227.

²⁸ MER 2022, S. 172 und S. 176.

Die Empfehlungen seitens Moneyval zielen in letzter Konsequenz auch darauf ab, das Risikoverständnis von Vereinen in Bezug auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung zu verbessern und zu fördern. Das Bewusstsein der Vereine hinsichtlich ihrer Exponiertheit, für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wurde im Zuge der im Rahmen der Länderprüfung durchgeführten Interviews von Vereinen nämlich als kaum vorhanden bewertet.²⁹

Mit der gegenständlichen Vorlage wird vorgeschlagen, im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen, die in der Schweiz abgeändert wurden, da die in der Schweiz in Bezug auf Vereine aufgezeigten Risiken aufgrund der Ähnlichkeit der Rechtslage auch für Liechtenstein relevant sind. Dabei soll jeweils auf die in Liechtenstein gegebenen rechtlichen Verhältnisse Bedacht genommen werden, wobei hier vor allem das bereits bestehende Abwehrdispositiv des «180a-Regime» zu nennen ist.

Konkret sollen Vereine künftig zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sein, wenn sie überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind. Um mit der neuen Eintragungspflicht lediglich Vereine mit einem erhöhten Risiko zu belegen, sollen die Eintragungsbestimmungen im PGR entsprechend angepasst werden. Dazu ist eine Ergänzung in Art. 247 PGR (Eintragung ins Handelsregister) und eine Anpassung von Art. 106 Abs. 2 PGR (Ausnahmen von der Eintragungspflicht) erforderlich. Dabei soll es möglich sein, dass sich Vereine im Einzelfall auf Antrag von der Eintragungspflicht ausnehmen lassen können, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu Art. 247 Abs. 2a PGR).

Auf die Einführung einer generellen Eintragungspflicht für alle Vereine wird bewusst verzichtet. Die neue Eintragungspflicht und die daraus resultierenden

²⁹ MER 2022, S. 101 und S. 113.

Pflichten sollen somit nur für Vereine gelten, die einem erhöhtem Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Des Weiteren sollen diese Vereine zwingend am Sitz des Vereins ein Mitgliederverzeichnis führen. Die Bestimmungen zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (Art. 1059 PGR) sollen auf das Mitgliederverzeichnis sinngemäss Anwendung finden. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Angaben und die der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zugrunde liegenden Belege während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds am Sitz des Vereins aufzubewahren sind.

Mit dieser Lösung soll die Transparenz von gemeinnützigen Vereinen mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung gesteigert und somit das Risiko minimiert werden, dass diese Vereine für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits nach geltendem Recht auch nicht eintragungspflichtige Vereine verpflichtet sind, den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können (Art. 251a i.V.m. Art. 1045 Abs. 3 PGR). Insofern ist bereits nach den geltenden Vorschriften zumindest gewährleistet, dass beispielsweise die Strafverfolgungsbehörden in einem Verdachtsfall von Terrorismusfinanzierung auf eine angemessene Dokumentation zwecks Nachvollzugs möglicher Zahlungen zurückgreifen können.

Die dargestellte Lösung wird als gezielte, wirksame und verhältnismässige Missbrauchsprävention erachtet, sodass legitime Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen in Liechtenstein weder verhindert noch erschwert werden.

2.2 Grundsätzliche Verknüpfung des Art. 180a-Erfordernisses mit der Eintragungspflicht

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen (Art. 180a Abs. 1 PGR), sofern nicht ein Anwendungsfall nach Art. 180a Abs. 3 PGR vorliegt. Das Mitglied muss demnach ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen. Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts³⁰ verfügen.

Art. 180a PGR gilt grundsätzlich für sämtliche Vereine, unabhängig davon, ob es sich um einen eingetragenen oder einen nicht eingetragenen Verein handelt. Dies bedeutet, dass nach dem aktuellen Wortlaut von Art. 180a PGR grundsätzlich auch sämtliche kleinen und regionalen Vereine, wie Sport- oder Freizeitvereine, über eine Person nach Art. 180a PGR verfügen müssten.

Aus Sicht der Regierung ist es jedoch unverhältnismässig, dass kleinere Sport- und Freizeitvereine über eine Person verfügen müssen, welche die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR zu erfüllen hat (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 1.2). Allerdings ist es aus Sicht der Regierung wiederum erforderlich, dass diejenigen Vereine, die aufgrund bestimmter Kriterien der Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegen, über eine Person nach Art. 180a PGR verfügen.

³⁰ Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426.

In diesem Sinne soll die Verpflichtung zur Bestellung einer Person nach Art. 180a PGR grundsätzlich mit der Eintragungspflicht verknüpft werden, wobei diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, entsprechend dem bisherigen Grundsatz des Art. 180a Abs. 3 PGR davon ausgenommen sein sollen. Demgemäss sollen diejenigen Vereine, die überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind und somit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, über eine Person nach Art. 180a PGR verfügen müssen. Gleiches soll für Vereine gelten, die gemäss Art. 251b Abs. 1 PGR revisionspflichtig sind. Im ersten Fall erscheint dies insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, dass derzeit über Vereine keine vergleichbare Aufsicht wie über gemeinnützige Stiftungen und Anstalten existiert und seitens Moneyval in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die fehlende risikobasierte Beaufsichtigung bzw. Überwachung sowie das fehlende qualifizierte Mitglied der Verwaltung hingewiesen wurde.³¹ Im zweiten Fall wird infolge der Revisionspflicht und der damit einhergehenden Grösse des Vereins (siehe die Grössenkriterien in Art. 251b Abs. 1 PGR) eine Art. 180a-Person als erforderlich erachtet. Alle anderen Vereine, die diese Kriterien der Eintragungspflicht nicht erfüllen, sollen über keine Art. 180a-Person verfügen und auch künftig kein Mitgliederverzeichnis mit einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren führen müssen.

Es wird daher eine Abänderung bzw. Ergänzung von Art. 180a Abs. 3 PGR dahingehend vorgeschlagen, dass Vereine, die nicht der Eintragungspflicht unterliegen, von der Verpflichtung nach Art. 180a Abs. 1 PGR ausgenommen sind, was im Umkehrschluss bedeutet, dass Vereine, die der Eintragungspflicht unterliegen, über eine qualifizierte Person nach Art. 180a PGR verfügen müssen (ausgenommen

³¹ Siehe in diesem Zusammenhang den MER 2022, S. 227 sowie die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2.1.

diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben).

Damit wird einerseits eine in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit behoben und andererseits das Abwehrdispositiv für Vereine mit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung gestärkt.

2.3 Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Neu soll die Erlangung der Rechtspersönlichkeit eines Vereins wie bei allen anderen Verbandspersonen an die Eintragungspflicht geknüpft werden. Art. 246 Abs. 1 PGR soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass Vereine, die einer Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister unterliegen, das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung im Handelsregister erlangen. Dies entspricht sowohl den stiftungsrechtlichen als auch den Bestimmungen zu den anderen Verbandspersonen des PGR.

2.4 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen

Die neuen Aufbewahrungspflichten, die für sämtliche Verbandspersonen (also nicht nur für Vereine) gelten, sind aufgrund der FATF-Empfehlung 24 einschliesslich einer entsprechenden Sanktionsmöglichkeit vorzusehen. Damit wird einem Kritikpunkt aus dem Länderbericht/MER betreffend die Umsetzung der FATF-Empfehlung 24 hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten der sogenannten Gesellschaftsdokumente begegnet. Demnach müssen Verbandspersonen ihre Gründungs-/Gesellschaftsdokumente jedenfalls im Inland aufbewahren. Die Aufbewahrungspflicht soll sowohl für die Dauer des Bestehens als auch nach Auflösung und Liquidation bzw. Löschung im Handelsregister der jeweiligen Verbandsperson gelten. Für sämtliche Vorgaben der FATF-Empfehlung 24 ist zudem eine angemessene und präventive Sanktionsmöglichkeit vorzusehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 und § 66 Abs. 2b SchIT wird die

sogenannte *technical compliance* in Bezug auf die Umsetzung der FATF-Empfehlungen verbessert. Ziel dieser neuen Bestimmungen ist es, insbesondere den inländischen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden den jederzeitigen Zugang zu und Zugriff auf die relevanten Unterlagen zu gewährleisten. Näheres dazu siehe unter Punkt 3.3.

2.5 Wirtschaftliche Vereinszwecke

Mit Urteil vom 3. Dezember 2020 zu VGH 2020/068 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass gewinnstrebige Tätigkeiten zum ökonomischen, geldwerten Vorteil der Vereinsmitglieder sich nicht mit der Idee des Gesetzes (PGR) vereinbaren lassen, sondern dass Vereine ideelle – also nicht wirtschaftliche – Ziele verfolgen sollen. Der Beschwerdeführer hatte eine Verfügung des Amtes für Justiz bekämpft, mit welcher ihm aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins die Eintragung ins Handelsregister verwehrt wurde. Der Beschwerdeführer hatte unter anderem vorgebracht, dass Art. 259 Abs. 1 PGR sogar vorsehe, dass ein Verein mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes im Handelsregister eingetragen werden könne, wenn auch nur mit Bewilligung der Regierung.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers steht die Rechtsform des Vereins nur solchen Vereinigungen offen, die einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Der Wortlaut von Art. 246 Abs. 1 PGR spricht von «nicht wirtschaftlicher Aufgabe», was im Wesentlichen dasselbe wie Zweck bedeutet. Was unter nichtwirtschaftlichem Zweck zu verstehen ist, wird in Art. 246 Abs. 1 PGR durch eine nicht abschliessende Aufzählung vereinstypischer Aufgaben bzw. Tätigkeiten verdeutlicht.

Ein Zweck ist hingegen dann ein wirtschaftlicher, wenn durch die Tätigkeit des Vereins den Mitgliedern ein konkreter ökonomischer, ein geldwerter Vorteil verschafft werden soll. Dabei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die

Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft in irgendeiner Form persönlichen Nutzen ziehen. Vielmehr geht es darum, dass der Verein nicht fortlaufend systematisch Überschuss erwirtschaftet, um diesen dann wiederum an die Mitglieder auszuschütten.

Setzt sich ein Verein (Verband) die Wahrung bzw. Förderung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen einer Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zum Ziel, verfolgt er in der Regel eine wirtschafts- oder sozialpolitische Aufgabe und ist der Zweck wiederum ein nichtwirtschaftlicher (z.B. Anlagefondsverband, Arbeitnehmerverband).

Nicht zulässig ist auch die Verbindung eines ideellen mit einem – gleichrangigen – wirtschaftlichen (Haupt-) Zweck. Hingegen besteht die Auffassung, dass ein Verein einen wirtschaftlichen Nebenzweck verfolgen darf, also einen solchen von untergeordneter Bedeutung, insbesondere, wenn er der Erreichung seines nichtwirtschaftlichen Zweckes dient (vgl. Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR).

Für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten stehen die dafür im PGR vorgesehenen Rechtsformen zur Verfügung. Der Verwaltungsgerichtshof hat in VGH 2020/068 bestätigt, dass zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke andere gesellschaftsrechtliche Formen als der Verein zur Verfügung stehen, und hat hierzu Folgendes ausgeführt: *«Denjenigen, die sich zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks zusammenschliessen wollen, hat der Gesetzgeber zahlreiche andere Organisationsformen in die Hand gegeben, seien dies Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit wie die einfache Gesellschaft (Art. 680 ff. PGR) und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 689 ff. PGR) oder Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR), Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR) und Anstalten (Art. 534 ff. PGR).»*

Vor diesem Hintergrund erscheint Art. 259 Abs. 1 PGR systemfremd. Diese Bestimmung sieht vor, dass mit Bewilligung der Regierung auch Vereine mit dem

hauptsächlichen Zweck des Betriebs eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung in das Handelsregister errichtet werden können, wobei in den Statuten über die Mitgliedschaft übertragbare Wertpapiere gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen werden können.

Diese Bestimmung steht somit im Widerspruch zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR, gemäss welchem ein Verein zur Eintragung verpflichtet ist, wenn er für seine Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Der Vereinszweck muss jedoch ein nichtwirtschaftlicher sein (Art. 246 Abs. 1 PGR). Dies sieht auch der Verwaltungsgerichtshof in VGH 2020/068 so: *«Art. 247 Abs. 2 PGR sieht zwar vor, dass ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben darf, doch hält der Gesetzestext fest, dass dies „für seinen Zweck“ zu erfolgen hat. Das Gewerbe hat also dem ideellen Zweck des Vereins und nicht den ökonomischen, geldwerten Vorteilen der Vereinsmitglieder zu dienen.»*

Dies bedeutet, dass ein Verein nicht per se ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben darf, sondern nur dann, wenn das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe der Erreichung des nichtwirtschaftlichen Zwecks des Vereins dient (vgl. Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR). Dass jedoch ein Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR betreiben kann, bedarf keiner Bewilligung der Regierung (wie in Art. 259 PGR vorgesehen), sondern ausschliesslich der Eintragung im Handelsregister sowie der Bestellung einer Revisionsstelle.

Abgesehen von der Systemfremdheit von Art. 259 Abs. 1 PGR ist festzuhalten, dass es sich bei dieser Bestimmung um totes Recht handelt. Es ist kein Fall bekannt, in welchem ein Verein eine entsprechende Bewilligung der Regierung beantragt hätte. Dies ist vor dem geschilderten Hintergrund selbsterklärend, da für die Verfolgung von wirtschaftlichen Zwecken zahlreiche andere Rechtsformen zu

Verfügung stehen. Art. 259 Abs. 1 PGR soll demnach aufgrund der dargelegten Ausführungen sowie mangels Praxisrelevanz aufgehoben werden.

2.6 Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten

Das unter Punkt 2.5 erwähnte Urteil VGH 2020/068 hat auch Auswirkungen auf Art. 252 Abs. 3 PGR. Die Bestimmung sieht vor, dass die Mitgliedschaft mangels abweichender Statutenbestimmung weder veräusserlich noch vererblich ist.

Gemäss Art. 246 Abs. 1 sowie den Ausführungen in VGH 2020/068 darf ein Verein keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Nicht wirtschaftliche Mitgliedschaftsrechte sind in der Regel höchstpersönlich. Daraus folgt, dass ein Verein grundsätzlich keine ökonomischen, geldwerten Vorteile begründen kann, die anschliessend im Rahmen der Mitgliedschaft durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten veräussert oder vererbt werden könnten. Die Möglichkeit zur Veräusserung oder Vererbbarkeit von Mitgliedschaftsrechten hat daher keine rechtliche Grundlage. Entsprechend soll die Rechtslage dahingehend angepasst werden, dass die Abweichung vom Grundsatz der Unvererbbarkeit und Unveräusserlichkeit der Mitgliedschaft mittels Statutenbestimmung nicht mehr möglich ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage ist die Verbesserung der Transparenz sowie der risikobasierten Beaufsichtigung bzw. Überwachung von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung. Damit sind Vereine im Sinne der Definition der FATF gemeint, das heisst Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen. Gemäss der liechtensteinischen Definition ist zudem ein Auslandsbezug erforderlich (siehe unter Punkt 1.2 und Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR). Die lokalen Freizeit- oder Sportvereine sind demgemäss nicht Ziel dieser Abänderungen.

3.1 Eintragungspflicht und grundsätzliche Verknüpfung des Art. 180a-Erfordernisses mit der Eintragungspflicht

Den grössten Schwerpunkt der gegenständlichen Gesetzesvorlage bilden die Bestimmungen über die neue Eintragungspflicht (samt Ausnahme von der Eintragungspflicht) für Vereine, die überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, welche für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind (neuer Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 und 2a PGR).

Im PGR wird zwischen Eintragsrecht und Eintragungspflicht unterschieden. Ein Verein muss nach geltendem Recht dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist (Art. 106 Abs. 2 und Art. 247 Abs. 2 PGR). Revisionspflichtig ist ein Verein dann, wenn bestimmte Grössen in Bezug auf Bilanzsumme, Umsatzerlös oder Anzahl Arbeitnehmende überschritten werden oder wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 251b Abs. 1 PGR). Andere Vereine können sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen, was von vielen Vereinen in Anspruch genommen wird.

Neu hinzukommen soll die Eintragungspflicht für Vereine, die überwiegend für gemeinnützige Zwecke im Ausland Vermögenswerte sammeln oder verteilen. Dabei soll als Anknüpfungspunkt für das Sammeln oder Verteilen der Vermögenswerte das Ausland dienen, zumal gemäss den international bekannten Typologien (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 1.4 dieser Vorlage) die Gemeinsamkeit aller bekannt gewordenen Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit darstellt. Sofern also Vermögenswerte ausschliesslich bzw. überwiegend im Inland gesammelt und verteilt werden, wird von einem viel geringeren Risiko ausgegangen, sodass auch keine Eintragungspflicht besteht.

Die Eintragung in ein öffentliches Register sorgt für ein hohes Mass an Transparenz der Vereine. Das Handelsregister ist öffentlich zugänglich. Demgemäss können Dritte zu den eingetragenen Vereinen gewisse Informationen (unter anderem Registernummer, Name, Datum der Eintragung, Sitz, Zustelladresse, Zweck, Namen der Verwaltungsorgane) einsehen sowie die der Eintragung zu Grunde liegenden Belege und Schriftstücke anfordern. Ein Teil der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen kann über den sogenannten Firmenindex (www.oera.li) kostenlos eingesehen werden. Mit einer Eintragung wird gleichzeitig ein rascher Zugang der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zu bestimmten Grundinformationen gemeinnütziger Rechtsträger (samt den dazugehörigen Belegen und Schriftstücken) gewährleistet.

Das Amt für Justiz hat über nicht im Handelsregister eingetragene Vereine keinerlei abschliessende Kenntnis (abgesehen von den Vereinslisten auf den Webseiten der Gemeinden). Bei den meisten Vereinen ist das unbedenklich, da es sich in der Regel um kleine lokale Sport- oder Freizeitvereine handelt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass auch nicht eingetragene Vereine existieren, bei denen bestimmte Risiken vorhanden sind. Mit der neuen Eintragungspflicht wird den Behörden ein einfaches wie effektives Instrument zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung an die Hand gegeben.

Die neue Eintragungspflicht zieht zahlreiche Konsequenzen nach sich:

- der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister ist gegebenenfalls eine Erklärung beizulegen, dass es sich um einen Verein nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR handelt (neuer Art. 247 Abs. 3 PGR);
- eintragungspflichtige Vereine (ausgenommen diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) sind zur Bestellung einer Art. 180a-Person in ihre Verwaltung (Vorstand) verpflichtet (Art. 180a Abs. 1 und neuer 3 PGR);

- eintragungspflichtige Vereine erlangen erst mit ihrer Eintragung das Recht der Persönlichkeit (ergänzter Art. 246 Abs. 1 PGR);
- eintragungspflichtige Vereine (ausgenommen diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) müssen ein Mitgliederverzeichnis führen (neuer Art. 247a Abs. 1 PGR);
- es kann nur ausnahmsweise eine Befreiung von der Eintragungspflicht erfolgen (neuer Art. 247 Abs. 2a PGR).

Insbesondere sollen mit der Pflicht zur Bestellung eines qualifizierten Mitglieds in das Verwaltungsorgan nach Art. 180a PGR bei den eintragungspflichtigen Vereinen (vorbehaltlich der oben erwähnten Ausnahme) die Empfehlungen der FATF bzw. die Kritik von Moneyval adressiert werden. Mit einer Art. 180a-Person gibt es nämlich einen Sorgfaltspflichtigen im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)³², der zur Wahrnehmung der einzelnen Sorgfaltspflichten verpflichtet ist. Entsprechend erfolgt durch den Sorgfaltspflichtigen unter anderem die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, die Dokumentation der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrunds des Gesamtvermögens des effektiven Einbringers der Vermögenswerte sowie die laufende risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung, d.h. der betreffenden NPO. Gleichzeitig ist damit die Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU in Verdachtsfällen von Terrorismusfinanzierung gewährleistet. Die Bestellung eines Sorgfaltspflichtigen in das Verwaltungsorgan bringt zudem die indirekte Beaufsichtigung³³ des betreffenden Sorgfaltspflichtigen durch die FMA mit sich.

³² Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

³³ Näheres zur indirekten Beaufsichtigung durch die FMA siehe in FN 4.

Die neuen Pflichten aus Art. 180a Abs. 1, Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 247a PGR sollen auch für bestehende Vereine gelten. In der Übergangsbestimmung soll dazu eine Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten vorgesehen werden.

3.2 Mitgliederverzeichnis

Vereine sind nach geltendem Recht nicht ausdrücklich zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses verpflichtet. Auch wenn wohl üblicherweise ein Verzeichnis vorliegt, beispielsweise um Generalversammlungen zu organisieren, Ein- und Ausgänge zu erfassen sowie die Mitgliederbeiträge in Rechnung zu stellen, ist dies im PGR anders als beispielsweise bei der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht explizit vorgesehen. Behörden oder Finanzintermediäre haben somit keinen rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Mitglieder eines Vereins. Folglich besteht auch keine Möglichkeit zu überprüfen, ob einem Verein allenfalls politisch exponierte Personen angehören oder solche, die auf Personenlisten mit Verbindungen zum Terrorismus geführt werden.

Die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses erfüllt die Anforderungen der FATF zur Transparenz von juristischen Personen, einschliesslich der Vereine (Empfehlung 24). Im Länderbericht/MER 2022 (S. 269) wurde die Erfüllung von Empfehlung 24 durch Liechtenstein von Moneyval als weitgehend konform³⁴ bewertet, also nicht komplett konform. Deshalb soll sich die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses auf die eintragungspflichtigen Vereine (ausgenommen diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) erstrecken.

³⁴ Die Bewertung der FATF reicht von C – compliant, LC – largely compliant über PC – partially compliant bis zu NC – non compliant, also konform, weitgehend konform, teilweise konform und nicht konform mit den Empfehlungen der FATF.

Mit dem neuen Art. 247a PGR wird eine ähnliche Regelung für Vereine geschaffen, wie sie beispielsweise bereits für AGs (Art. 329a PGR) oder für GmbHs (Art. 402 Abs. 2 PGR) besteht. Demgemäss ist beispielsweise für die AG ein Aktienbuch über die Namenaktionäre zu führen, in welchem Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz der Aktionäre einzutragen sind, welches am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren ist, wobei Art. 1059 PGR sinngemäss anzuwenden ist.

Gemäss dem neuen Art. 247a PGR sollen Vereine, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind (ausgenommen diejenigen Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben), am Sitz des Vereins ein Verzeichnis führen müssen, in dem die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse oder der Firma und dem Sitz einzutragen sind. Dabei sind diese Angaben durch Einsichtnahme in beweiskräftige Dokumente zu überprüfen und finden Art. 7 ff. SPV³⁵ sowie Art. 1059 PGR sinngemäss Anwendung. Die Angaben sowie die Belege, die einer Eintragung ins Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen, sollen während zehn Jahren aufbewahrt werden müssen. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflicht soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT geahndet werden können.

3.3 Aufbewahrungspflichten für sämtliche Verbandspersonen

Die neuen Aufbewahrungspflichten sollen für sämtliche Verbandspersonen, also nicht nur für Vereine, gelten. So soll die Verwaltung gemäss Art. 182 Abs. 3 PGR die Gründungsdokumente sowie sämtliche weiteren auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezüglichen Unterlagen während des Bestehens am Sitz der Gesellschaft aufbewahren müssen.

³⁵ Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBl. 2009 Nr. 98.

Gemäss dem neuen Art. 142 Abs. 1a PGR sollen die Dokumente nach Art. 182 Abs. 3 PGR einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson auf Kosten der Liquidationsmasse an einem von den Liquidatoren zu bestimmenden sicheren Ort im Inland nach Massgabe von Art. 1059 für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren sein.

Für bestimmte Vereine gilt zusätzlich die erwähnte Aufbewahrungspflicht aus dem neuen Art. 247a Abs. 2 PGR (Angaben und Belege, die einer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen).

Die Nichteinhaltung dieser Aufbewahrungspflichten (Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 Satz 2 und Art. 247a Abs. 2 PGR) soll sanktioniert werden können (neuer § 66 Abs. 2b SchlT PGR). Näheres dazu siehe in den Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT PGR.

Die neuen Aufbewahrungspflichten des Art. 142 Abs. 1a und Art. 182 Abs. 3 PGR beziehen sich auf die Gründungs- und Gesellschaftsdokumente. Unterlagen des Rechnungswesens (Geschäftsbücher, Geschäftspapiere) sind von den neuen Bestimmungen nicht erfasst.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2

Art. 106 Abs. 2 nennt die Ausnahmen für Verbandspersonen von der Eintragungspflicht ins Handelsregister. Für Vereine sieht der geltende Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2 vor, dass eine Eintragung nicht erforderlich ist bei Vereinen, die nicht einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der im Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht und welche nicht revisionspflichtig sind. Mit anderen Worten, ein Verein muss sich nur dann ins Handelsregister eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist.

Neu soll Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2 aufgrund der mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 247 vorsehen, dass eine Eintragung nicht erforderlich ist für Vereine, die nicht eine der Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 2 erfüllen. Das heisst, ein Verein muss sich dann ins Handelsregister eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, revisionspflichtig ist (beides wie bisher) oder wenn er überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind (neu).

Näheres zum neuen Eintragungsgrund siehe unter Punkt 3.1 sowie in den Erläuterungen zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3.

Zu Art. 142 Abs. 1a

Da der neue Abs. 1a Vorschriften zur Aufbewahrung der Gründungsdokumente einschliesslich deren Änderungen nach Art. 182 Abs. 3 vorsieht, soll die Sachüberschrift vor Art. 142 um den Begriff «Gründungsdokumente» erweitert werden.

Abs. 1a soll vorsehen, dass aufgelöste Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellte Verbandspersonen die Gründungsdokumente samt deren Änderungen nach Art. 182 Abs. 3 (neu) auf Kosten der Liquidationsmasse an einem vom Liquidator zu bestimmenden sicheren Ort im Inland nach Massgabe von Art. 1059 (Vorgaben hinsichtlich der Form der Führung bzw. Aufbewahrung) für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Liquidatoren zu verwenden haben. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren (Abs. 1) ändert sich nichts; diese müssen weiterhin innert angemessener Frist am Sitz der Verbandsperson zur Verfügung stehen (Art. 182a Abs. 2).

Der neue Abs. 1a soll vor dem Hintergrund der FATF-Empfehlung 24 eingefügt werden, wonach die Gründungs-/Gesellschaftsdokumente («*basic information*») nicht nur während aufrechter Dauer eines Rechtsträgers (vgl. dazu die Erläuterungen zu

Art. 182 Abs. 3), sondern auch für eine gewisse Zeit nach Auflösung und Liquidation (Beendigung) eines Rechtsträgers im Inland aufzubewahren sind, um so den Zugang der zuständigen Behörden (insbesondere der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) zu diesen Dokumenten sicherzustellen.³⁶

Wer der Pflicht nach Abs. 1a nicht nachkommt, soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT mit einer Ordnungsbusse belegt werden können (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT).

Zu Art. 180a Abs. 3

Laut dem geltenden Abs. 3 sind Verbandspersonen von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 (mindestens ein Mitglied der Verwaltung muss eine sogenannte Art. 180a-Person sein) ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden, wobei dies nicht für Stiftungen gilt, die der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen.

Abs. 3 soll dahingehend ergänzt werden, dass auch diejenigen Vereine, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, von der Verpflichtung ausgenommen sind, über ein qualifiziertes Mitglied der Verwaltung verfügen zu müssen. Das heisst, dass grundsätzlich nur eintragungspflichtige Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 über mindestens ein Mitglied der Verwaltung nach Art. 180a verfügen müssen.

In Bezug auf das 180a-Erfordernis ist allerdings zu berücksichtigen, dass Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben,

³⁶ Die FATF-Empfehlung 24 sieht eine Dauer von mindestens fünf Jahren für die Aufbewahrung der Gründungs-/Gesellschaftsdokumente nach der Beendigung eines Rechtsträgers vor. In Analogie zu anderen PGR-Bestimmungen (insb. Art. 142 Abs. 1 und Art. 1059) wird in dieser Vorlage eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vorgeschlagen.

von der Pflicht zur Bestellung einer Art. 180a-Person ausgenommen sind. Dies aus dem Grund, da das bisherige Recht schon diese Ausnahme für Verbandspersonen vorgesehen hat und Vereine in diesem Sinne als «Verbandspersonen» gemäss der Formulierung in Art. 180a Abs. 3 qualifizieren.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Vereine, die gemäss Art. 251b Abs. 1 revisionspflichtig sind (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2) oder überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3), der Verpflichtung zur Bestellung eines qualifizierten Verwaltungsorgans nach Art. 180a Abs. 1 unterliegen. Die Anpassung soll für Rechtssicherheit sorgen, ohne dass lokale Freizeit- oder Sportvereine belastet werden.

Aufgrund der Regelung, dass bestimmte Vereine über mindestens ein qualifiziertes Mitglied der Verwaltung verfügen müssen, wird eine Übernahme des seit 1. Januar 2023 geltenden Art. 69 Abs. 2 chZGB obsolet. Die Schweizer Bestimmung sieht vor, dass Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, durch eine Person vertreten werden müssen, die Wohnsitz in der Schweiz hat, wobei diese Person Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben muss. Eine Art. 180a-Person wird diesen Anforderungen aufgrund ihrer Geschäftsadresse im Inland und ihrer besonderen Qualifikation jedenfalls gerecht.

Zu Art. 182 Abs. 3

Abs. 3 Satz 2 sieht neu vor, dass die Verwaltung von Verbandspersonen die Gründungsdokumente (z.B. Errichtungsurkunden, Statuten, Verträge) sowie sämtliche Unterlagen zu deren Änderungen (z.B. Beschlussprotokolle) am Sitz der Gesellschaft aufbewahren muss. Art. 1059 (Vorgaben hinsichtlich der Form der Führung bzw. Aufbewahrung) findet sinngemäss Anwendung.

Mit der neuen Bestimmung wird jene Kritik aus dem Länderbericht/MER von Moneynal adressiert, wonach es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung für die Verwaltung von Verbandspersonen gibt, sicherzustellen, dass sämtliche

Gründungs- und Gesellschaftsdokumente im Inland aufbewahrt werden und somit für die zuständigen Behörden (insbesondere die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) verfügbar sind. Dies betrifft auch jegliche nachträgliche Änderung dieser Dokumente. Die von Moneyval im Länderbericht/MER geäußerte Kritik basiert auf der FATF-Empfehlung 24.

Wer der Pflicht nach Abs. 3 nicht nachkommt, soll nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT mit einer Ordnungsbusse belegt werden können (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 66 Abs. 2b SchlT).

Zu Art. 246 Abs. 1

Gemäss dem geltenden Abs. 1 erlangt ein Verein Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Diese Regelung soll dahingehend ergänzt werden, dass eintragungspflichtige Vereine (Art. 247 Abs. 2) das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung ins Handelsregister erlangen. Dies entspricht sowohl den stiftungsrechtlichen Bestimmungen als auch den Bestimmungen zu den weiteren Rechtsformen des PGR (vgl. dazu auch Art. 106 Abs. 1) und soll damit den Bestimmungen zur Eintragungspflicht zur Durchsetzung verholfen werden.

Zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 2a und Abs. 3

Der geltende Abs. 2 entspricht Art. 61 Abs. 2 chZGB. Das bedeutet, dass sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz bis anhin nur Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder die revisionspflichtig sind, ins Handelsregister eingetragen werden müssen.

Auch die aktuelle Abänderung der Schweiz (neuer Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 chZGB) soll in Abs. 2 Ziff. 3 übernommen werden. So soll zusätzlich zu den beiden bereits bestehenden Eintragungstatbeständen ein dritter hinzukommen: Die Eintragungspflicht soll auf Vereine mit erhöhtem Missbrauchsrisiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt werden. Damit sind solche Vereine gemeint, die

überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen. Es soll dabei genügen, wenn ein Teil der Tätigkeiten des Vereins im Ausland erfolgt, wobei es jeweils der überwiegende Teil sein muss. Demgemäss sind folgende drei Konstellationen möglich:

- Die Vermögenswerte werden in Liechtenstein gesammelt und im Ausland verteilt;
- die Vermögenswerte werden im Ausland gesammelt und im Ausland verteilt; oder
- die Vermögenswerte werden im Ausland gesammelt und in Liechtenstein verteilt.

Es sollen somit neu die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Verein eintragungspflichtig zu sein:

- Die Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke gesammelt oder verteilt;
- sie werden im Ausland gesammelt oder verteilt; und
- diese Tätigkeit stellt die Haupttätigkeit (überwiegende Tätigkeit) des Vereins dar.

Der Begriff «Vermögenswerte» richtet sich nach der Definition der FATF von «Funds» und wird demgemäss weit gefasst: *«Der Begriff Vermögenswerte bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, ob körperlich oder unkörperlich, materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, auf welche Art auch immer erworben sowie rechtliche Dokumente oder Instrumente in jeglicher Form, einschliesslich*

elektronisch oder digital oder der Nachweis des Eigentums oder Interesses an solchen Vermögenswerten.»³⁷

Mit der Sammlung von Vermögenswerten wird auf alle Beiträge Bezug genommen, die hauptsächlich der Unterstützung des Vereins oder von ihm begünstigter bzw. von ihm unterstützter Werke dienen. Ob um die Beiträge ersucht wurde oder nicht, ist irrelevant.³⁸ Ziel sind sämtliche Arten des Sammelns von Vermögenswerten. Ob ein Spendenaufruf beispielsweise in der Öffentlichkeit oder per Post, an der Haustür, per E-Mail oder anlässlich einer religiösen Zusammenkunft erfolgt, ist unerheblich. Es erfolgt somit keine Beschränkung auf öffentliche Sammlungen.

Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder, staatliche Subventionen, Einkünfte aus den Aktivitäten, Sponsorenleistungen und generell alle Beiträge, die eine Gegenleistung des Vereins betreffen, fallen hingegen nicht unter die Definition der Sammlung von Vermögenswerten.

Ebenso umfasst die Verteilung von Vermögenswerten nur solche, die der Empfängerseite ausschliesslich als Unterstützung, das heisst ohne eine Gegenleistung, zugeordnet werden. Dabei können auch Unterstützungsleistungen in Form von Naturalien und Dienstleistungen einer Verteilung von Vermögenswerten gleichkommen, wenn sie mit den Mitteln des Vereins finanziert werden oder dessen Vermögenswerte bilden.

Mit gemeinnützigen Zwecken sind gemäss FATF-Definition wohltätige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale oder brüderliche Zwecke und andere Arten von «guten Werken» gemeint, also ebenfalls ein weiterer Begriff. Dies stimmt im Grunde

³⁷ Vgl. Glossar in den 40 FATF-Empfehlungen, Stand Februar 2023, S. 128:
<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf>

³⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019, S. 5530.

überein mit der Definition von Gemeinnützigkeit nach Art. 107 Abs. 4a. Nicht unter den Begriff des gemeinnützigen Zwecks im Sinne dieser Gesetzesbestimmung fallen Sport-, Freizeit- und Selbsthilfevereine. Ebenso wenig fallen Wirtschaftsvereine wie Berufs-, Arbeitgeber- oder Angestelltenvereine, die gemeinsame wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder vertreten, unter diese Definition.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll nur für Vereine gelten, die überwiegend direkt oder indirekt (z.B. über Partnerorganisationen) im Ausland Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke sammeln oder verteilen. Das ist dann erfüllt, wenn die gesammelten Vermögenswerte aus dem Ausland einen wesentlichen Teil der Mittel des Vereins bzw. die im Ausland verteilten Vermögenswerte einen wesentlichen Teil seiner Mittel ausmachen. Zuwendungen gelegentlicher oder verhältnismässig geringer Art fallen grundsätzlich nicht unter den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung. Vereine, die also nur moderate Mittel ins Ausland spenden oder einen kleinen Teil ihrer Mittel der Unterstützung von ausländischen Drittorganisationen widmen, sollen nicht in den Geltungsbereich von Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 fallen. Um das Kriterium des «Überwiegens» näher zu spezifizieren und so den betroffenen Vereinen eine Hilfestellung für die Beurteilung der Eintragungspflicht zur Verfügung zu stellen, ist beabsichtigt, eine entsprechende Publikation beispielsweise in Form eines Merkblattes oder einer Wegleitung zu verfassen.

Wie unter Punkt 1.4 erwähnt, sind gemäss Studien NPOs, die in Konfliktgebieten tätig sind, am stärksten missbrauchsgefährdet; folglich dort, wo Terrororganisationen vor Ort operieren und die Gefahr von Terrorakten erheblich ist, also in bestimmten Ländern im Ausland. Lokale gemeinnützige Vereine, deren Aktivitäten und Spenden sich auf Liechtenstein beschränken, fallen nicht unter das Kriterium der überwiegenden Tätigkeit im Ausland. Dies jedenfalls, solange die gesammelten Vermögenswerte aus dem Inland stammen und im Inland bleiben. Gehen die gesammelten Vermögenswerte jedoch ins Ausland, ist eine andere Betrachtung

bzw. Beurteilung notwendig. Im Ausland ist es nämlich allenfalls schwieriger zu überprüfen, wofür die Gelder tatsächlich verwendet werden und ob gegebenenfalls Konfliktgebiete involviert sind. Neben der Verteilung im Ausland ist grundsätzlich auch die ausländische Herkunft gesammelter Vermögenswerte schwieriger zu kontrollieren.

Abs. 2a soll dem Amt für Justiz die Möglichkeit geben, Vereine von der Eintragungspflicht auf Antrag auszunehmen. So soll das Amt für Justiz Vereine, die ein geringeres Risiko aufweisen, für die Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, von der Eintragungspflicht befreien können. Eine Befreiung von der Eintragungspflicht soll aufgrund folgender Kriterien erfolgen können:

- Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.

Sofern also die gesammelten oder verteilten Vermögenswerte eine gewisse «kritische» Höhe nicht überschreiten, die Herkunft oder das Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte aus geografischer Sicht als wenig oder überhaupt nicht risikobehaftet beurteilt wird und/oder der Verwendungszweck der Vermögenswerte keine unmittelbaren oder mittelbaren Bezugspunkte zum Bereich der Terrorismusfinanzierung aufweist, kann das Risiko grundsätzlich als geringer betrachtet werden, sodass dies eine Ausnahme von der Eintragungspflicht rechtfertigen kann. Um die genannten Kriterien näher zu spezifizieren und so den betroffenen Vereinen eine Hilfestellung für eine mögliche Antragstellung auf Befreiung von der Eintragungspflicht zur Verfügung zu stellen, ist beabsichtigt, eine entsprechende Publikation beispielsweise in Form eines Merkblattes oder einer Wegleitung zu diesen Kriterien zu verfassen.

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister die Statuten sowie das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen ist. Abs. 3 soll nun dahingehend ergänzt werden, dass der Anmeldung gegebenenfalls eine Erklärung des Vorstandes beizulegen ist, dass es sich um einen Verein nach Abs. 2 Ziff. 3 handelt, d.h. um einen Verein, der überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind.

Zu Art. 247a

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister aufgrund einer Revisionspflicht (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2) oder der überwiegenden Sammlung/Verteilung von Vermögenswerten im Ausland für gemeinnützige Zwecke (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3) verpflichtet sind, sollen neu am Sitz des Vereins ein Verzeichnis zu führen haben, in dem die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse (natürliche Personen) oder der Firma und dem Sitz (Rechts-träger) eingetragen werden. Der betreffende Verein soll diese Angaben jeweils durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) überprüfen und eine Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie des beweiskräftigen Dokuments erstellen. Dabei müssen die zur Überprüfung der Identität erforderlichen Dokumente die aktuellen Verhältnisse wiedergeben. Welche Dokumente als beweiskräftige Dokumente gelten, wer eine Echtheitsbestätigung ausstellen kann und wie alt beweiskräftige Dokumente sowie Echtheitsbestätigungen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme sein dürfen, richtet sich nach den Art. 7 ff. SPV, die sinngemäss zur Anwendung gelangen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Informationen im Verzeichnis korrekt und stets aktuell sind.

Gemäss Abs. 2 sollen die Vereine die Angaben sowie die Belege, die einer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen (Abs. 1), mindestens zehn Jahre nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis aufbewahren müssen. Mit der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren soll die Identifikation ehemaliger

Mitglieder sichergestellt werden. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflicht soll eine Ordnungsbusse nach dem neuen § 66 Abs. 2b SchlT zur Folge haben.

Gemäss Abs. 3 findet Art. 1059 sinngemäss auf die Form der Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses Anwendung.

Der neue Art. 247a entspricht im Wesentlichen dem neuen Art. 61a chZGB. Abweichungen bestehen in der Aufbewahrungsfrist (in Liechtenstein zehn Jahre, in der Schweiz fünf Jahre) und im Zugriff bzw. dem Ort der Aufbewahrung. Art. 61a Abs. 2 chZGB sieht vor, dass das Verzeichnis so geführt werden muss, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Demgegenüber sieht die liechtensteinische Regelung vor, dass das Mitgliederverzeichnis am Sitz des Vereins zu führen und aufzubewahren ist. Die Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren für Liechtenstein ergibt sich aus dem Verweis auf Art. 1059, welcher eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorsieht.

Zu Art. 252 Abs. 3

Der geltende Art. 252 Abs. 3 sieht vor, dass die Mitgliedschaft mangels abweichender Statutenbestimmung weder veräusserlich noch vererblich ist. Die Möglichkeit zur Abweichung von der Unveräusserlichkeit und Unvererbbarkeit mittels Statutenbestimmungen soll gestrichen werden. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei Mitgliedschaftsrechten eines Vereins um höchstpersönliche Rechte handelt, welche naturgemäss nicht veräussert oder vererbt werden können. Damit erfolgt auch eine Angleichung an die Schweiz, welche in ihrem Art. 70 Abs. 3 chZGB seit jeher vorsieht, dass eine Mitgliedschaft weder veräusserlich noch vererblich ist.

Zu Art. 259 Abs. 1

Der geltende Art. 259 Abs. 1 sieht vor, dass mit Bewilligung der Regierung auch Vereine mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung ins Handelsregister errichtet werden

können, wobei in den Statuten über Mitgliedschaft übertragbare Wertpapiere gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen werden können.

Abs. 1 soll aus zwei Gründen aufgehoben werden. Erstens steht die Bestimmung in Widerspruch zu Art. 246 Abs. 1 (ideeller – also nicht wirtschaftlicher – Zweck eines Vereins) und zweitens hat sie keine praktische Relevanz. Es ist kein Fall bekannt, in welchem mittels Bewilligung der Regierung ein Verein mit dem hauptsächlichlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung ins Handelsregister errichtet worden wäre. Totes Recht sollte im Sinne der Übersichtlichkeit und Aktualität der Regelwerke gestrichen werden. Die mangelnde Relevanz ergibt sich naturgemäss daraus, dass zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke zahlreiche andere Rechtsformen zur Verfügung stehen (siehe auch VGH 2020/068).

Zu Art. 968 Abs. 1

Die Bestimmung regelt das amtliche Verfahren für den Fall, dass eine Eintragung im Handelsregister nicht mehr mit den Tatsachen übereinstimmt und es versäumt wurde, die geänderten Tatsachen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die geltende Vorschrift sieht vor, dass das Amt für Justiz den oder die Anmeldungs-pflichtigen unter Hinweis auf die Vorschriften und Androhung einer Ordnungs-busse aufzufordern hat, binnen vierzehn Tagen die erforderliche Änderung oder Löschung vorzunehmen.

Neu soll das Amt für Justiz die Möglichkeit erhalten, in schwerwiegenden Fällen eine Ordnungsbusse auch ohne vorherige Androhung verhängen zu können. Denkbar wäre beispielsweise, dass es über einen längeren Zeitraum versäumt wird, die Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und somit der Anschein erweckt wird, dass sich die betreffende Verbandsperson nicht in Liquidation befindet. In einem solchen Fall könnte die Ordnungsbusse auch ohne vorherige Androhung verhängt werden.

Mit dieser Änderung soll dem Kritikpunkt aus dem Länderbericht/MER 2022 von Moneyval Rechnung getragen werden, gemäss welchem Sanktionen für die Nichtanmeldung von Änderungen oder die nicht unverzügliche Anmeldung von Änderungen nur nach vorheriger Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse verhängt werden können. Aus Sicht von Moneyval fehle es somit an einer Möglichkeit zur direkten bzw. sofortigen Sanktionierung, also ohne vorherige Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse. Nur in letzterem Fall könne auch eine präventive Wirkung erzielt werden.

Um jedoch weiterhin in jenen Fällen, in denen keine schwerwiegenden Verletzungen der genannten Verpflichtungen vorliegen, die Aufforderung und Androhung einer Ordnungsbusse im Sinne einer Verwarnung zu ermöglichen, soll die Anpassung von Art. 968 Abs. 1 so erfolgen, dass eine sofortige Sanktionierung ausschliesslich auf schwerwiegende Fälle beschränkt wird.

Zu § 66 Abs. 2b SchlT

Die neue Sanktionsvorschrift nach Abs. 2b soll der Durchsetzbarkeit der neuen Verpflichtungen nach Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 Satz 2 und Art. 247a Abs. 2 dienen. Entsprechend soll, wer seinen Pflichten nach den genannten Bestimmungen vorsätzlich nicht nachkommt, vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft werden. Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken.

Mit dieser Sanktionsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die für die inländischen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden relevanten Unterlagen im Bedarfsfall auch tatsächlich vorhanden und im Inland zugänglich sind. Damit wird der FATF-Empfehlung 24 Rechnung getragen, wonach die Aufbewahrungspflichten für bestehende sowie aufgelöste und liquidierte Rechtsträger gelten sollen und die Durchsetzung dieser Vorschriften mittels Sanktionen zu gewährleisten ist.

Da die neue Sanktionsvorschrift Aufbewahrungspflichten betrifft, ist die Sachüberschrift entsprechend zu ergänzen.

Zur Übergangsbestimmung

Gemäss der Übergangsbestimmung sollen bestehende Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 die Pflichten nach Art. 180a Abs. 1 (Art. 180a-Person in der Verwaltung) und Art. 247a (Mitgliederverzeichnis) innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderungen erfüllen müssen. Das bedeutet, dass bestehende Vereine, die entweder revisionspflichtig sind oder überwiegend für gemeinnützige Zwecke im Ausland Vermögenswerte sammeln bzw. verteilen, innert der genannten Frist sowohl eine Art. 180a-Person in ihre Verwaltung (Vorstand) bestellen als auch ein Mitgliederverzeichnis anlegen müssen.

Bestehende Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 (Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen) sollen sich zudem innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eintragen lassen müssen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Als von gegenständlicher Vorlage betroffene Ziele können SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden.

Gemäss Unterziel 8.3. sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt werden und die Formalisierung und

das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden.

Risiken im NPO-Bereich sind sehr komplex. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erleichtern das Risikomanagement von NPO-spezifischen Risiken durch die Finanzintermediäre und können somit zur Formalisierung und Wachstum von NPOs, was Vereine in der Regel sind, beitragen.

Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden.

Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko für Terrorismusfinanzierung minimieren das Risiko, dass Vereine zum Zweck der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden und tragen somit zum Frieden, zur Verhütung von Gewalt sowie zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität bei.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2

- 2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:
2. für Vereine, die nicht eine der Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 2 erfüllen;

Art. 142 Sachüberschrift und Abs. 1a

*V. Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren und
Gründungsdokumenten*

1a) Die Gründungsdokumente sowie sämtliche weiteren auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezüglichen Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson sind auf Kosten der Liquidationsmasse an einem von den Liquidatoren zu bestimmenden sicheren Ort im Inland nach Massgabe von Art. 1059 für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Liquidatoren zu verwenden.

Art. 180a Abs. 3

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Vereine, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, sowie Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht gemäss Art. 552 § 29 unterstehen.

Art. 182 Abs. 3

3) Von den Gründern sind der Verwaltung alle auf die Errichtung der Verbandsperson bezüglichen Schriftstücke herauszugeben. Die Verwaltung hat die Gründungsdokumente sowie sämtliche weiteren auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezüglichen Unterlagen am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Art. 1059 gilt sinngemäss.

Art. 246 Abs. 1

1) Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Vereine, die einer Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister nach Art. 247 Abs. 2 unterliegen, erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Eintragung.

Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3, 2a und Abs. 3

2) Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

3. überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind.

2a) Das Amt für Justiz kann Vereine nach Abs. 2 Ziff. 3 auf Antrag im Einzelfall insbesondere aufgrund folgender Kriterien von der Eintragungspflicht ausnehmen:

1. Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
2. Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
3. Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.

3) Der Anmeldung sind die Statuten, das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen Verein nach Abs. 2 Ziff. 3 handelt, beizufügen.

Art. 247a

1) Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 verpflichtet sind, haben am Sitz des Vereins ein Verzeichnis zu führen, in dem die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse oder der Firma sowie dem Sitz eingetragen werden. Der Verein hat diese Angaben jeweils durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) zu überprüfen und eine Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie des beweiskräftigen Dokuments zu erstellen. Die zur Überprüfung der Identität erforderlichen Dokumente müssen die aktuellen Verhältnisse wiedergeben. Art. 7 ff. SPV sind sinngemäss anzuwenden.

2) Die Angaben sowie die Belege, die einer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen (Abs. 1), müssen während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds am Sitz des Vereins aufbewahrt werden.

3) Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 252 Abs. 3

3) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 259 Abs. 1

1) Aufgehoben

Art. 968 Abs. 1

1) Stimmt eine Eintragung im Handelsregister mit den Tatsachen nicht mehr überein, so hat das Amt für Justiz den oder die Anmeldungspflichtigen unter Hinweis auf die Vorschriften und Androhung einer Ordnungsbusse oder in schwerwiegenden Fällen unter sofortiger Verhängung einer Ordnungsbusse aufzufordern, binnen 14 Tagen die erforderliche Änderung oder Löschung vorzunehmen.

§ 66 Abs. 2b Sachüberschrift und SchlT

*2. Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs-, Offenlegungs- und
Aufbewahrungspflicht*

2b) Wer seiner Pflicht nach Art. 182 Abs. 3, Art. 142 Abs. 1a oder Art. 247a Abs. 2 vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken.

II.

Übergangsbestimmung

Bestehende Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 müssen die Pflichten nach Art. 180a Abs. 1 und Art. 247a innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Änderungen vom ... erfüllen. Bestehende Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 müssen sich zudem innerhalb dieser Frist nach Massgabe von Art. 247 Abs. 3 ins Handelsregister eintragen lassen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.